

Stuttgart Leip apple Rechtsanwälte



Ulrich Emmert

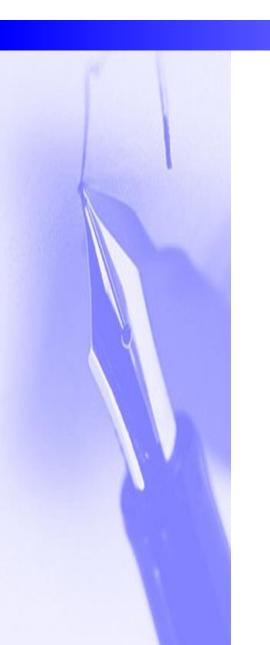
Rechtsanwalt
Partner esb Rechtsanwälte
Lehrbeauftragter für
Wettbewerbs-, Urheberund Onlinerecht an der
Hochschule für Wirtschaft
und Umwelt in Nürtingen
Vorstand Reviscan AG
Vorstand des VOI e.V.

Informationssicherheit
Security Policies
Datenschutz
E-Mail-Archivierung
Haftungsrecht / AGB
Lizenzverträge
Unternehmensverkäufe
Kleine AG
Umwandlung

esb Rechtsanwälte PartG Schockenriedstr. 8A 70565 Stuttgart Tel. 0711/469058-0 Fax 0711/469058-99 ulrich.emmert@kanzlei.de

www.kanzlei.de www.esb-rechtsanwaelte.de www.emmert.de





Die neue EU-Signaturverordnung

Ulrich Emmert - esb Rechtsanwälte



Referenzen









































































Elektron. Vertragsschluss in der EU

e_|s_|b Rechtsanwälte



Stand 2014:

- 21 Mio KMU Kleine und mittlere Unternehmen
- 13 Mio EU Bürger arbeiten in einem anderen EU Mitgliedsstaat
- 150 Mio EU Bürger shoppen Online; nur 20% davon kaufen aus einem anderen EU Mitgliedsstaat

Daher:

- Elektronischen Zugang erleichtern
- Grenzüberschreitende elektronische Nutzung fördern
- Vertrauen und Sicherheit stärken
- Elektronischen "Vertrauensdiensten" den selben Wert verleihen wie in der "Papierwelt"



Signaturrecht in Deutschland

e_is_ib Rechtsanwälte







Signaturgesetz 1997

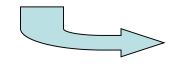
- hoher Sicherheitsstandard
- Genehmigung BNA

Signaturgesetz 2001

- Anpassung an EU-Richtlinie
- 2 Sicherheitsstufen

Signaturgesetz 2005

- Anpassung an Massensignaturen
- Remotesignaturen / Stichproben möglich



EU-Richtlinie 1999/93/EG

EIDAS-Verordnung 2014



Normenhierarchie

e_|s_|b Rechtsanwälte



Primäres Gemeinschaftsrecht (EU-Verträge)

Sekundäres Gemeinschaftsrecht z.B. europäische Signaturverordnung



Nationales Verfassungsrecht deutsches Grundgesetz

Übriges Bundesrecht



Landesrecht



EU-Rechtssetzung

e_is_ib Rechtsanwälte



- Direkte Geltung in der ganzen EU ohne Umsetzung
- EIDAS-VO



Richtlinien

- Vorgaben an Mitgliedsstaaten
- Umsetzung in nationales Recht notwendig
- Einräumung einer Umsetzungsfrist
- Danach in
 Mitgliedsstaaten
 ohne Umsetzung
 direkte Geltung
 der Richtlinie



Entstehung EIDAS Verordnung



- 2011: Kommissions-Vorschlag zur Überprüfung der eSignatur-Richtlinie, um einen Rechtsrahmen für die grenzübergreifende Anerkennung und Interoperabilität gesicherter elektronischer Authentifizierungssysteme zu schaffen
- –2012: Kommissions-Vorschlag für einen Beschluss zur EU-weiten gegenseitigen Anerkennung der elektronischen Identität und Authentifizierung.
- –2012-2014: Einführung und Anwendung von eID-Systemen in den Mitgliedsstaaten



Zeitplan

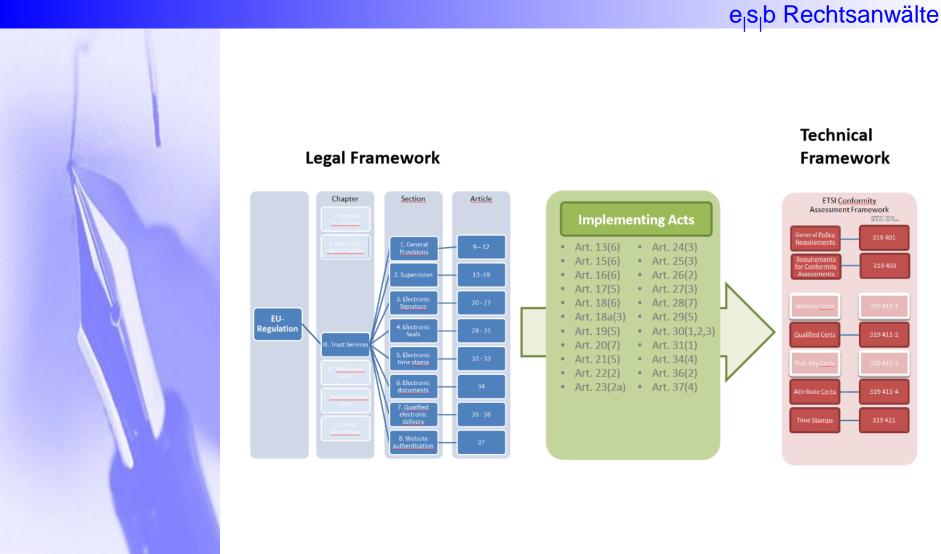


- Entwicklung der Durchführungsbestimmungen z.B. nach Art. 8 der VO
- Freiwillige Anerkennung der eID ab September 2015
- Anwendungsbeginn Vertrauensdienste 1.7.2016
- Verpflichtende Anerkennung der eID September 2018





Struktur der Verordnung

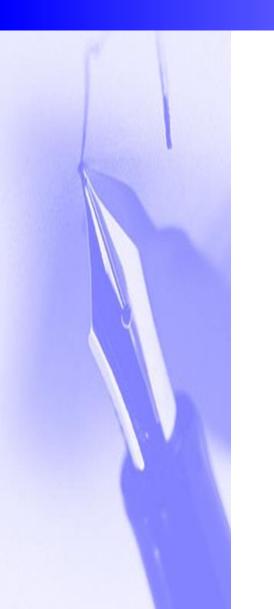




- Kapitel I: Allg. Bestimmungen
- Kapitel II: Elektronische Identifizierung
- Kapitel III: Vertrauensdienste
- Kapitel IV: Delegierte Rechtsakte
- Kapitel V: Durchführungsrechtsakte
- Kapitel VI: Schlussbestimmungen
- 4 Anhänge (Anforderungen an qual. Zertifikate/ Signaturerstellungseinheiten/ el. Siegel/ Website-Authentifizierung)



Elektronische Identifizierung



- Einfache Signaturen
- FortgeschritteneSignaturen
- qualifizierteSignaturen
- eID-Verfahren der Mitgliedsländer







Definitionen zu elD



- "Elektronische Identifizierung" ist der Prozess der Verwendung von Personenidentifizierungsdaten in elektronischer Form, die eine natürliche oder juristische Person oder eine juristische Person vertretende natürliche Person eindeutig repräsentieren
- "Personenidentifizierungsdaten" sind ein Datensatz, der es ermöglicht, die Identität einer natürlichen oder juristischen Person oder einer eine juristische Person vertretenden natürlichen Person festzustellen
- "Elektronisches Identifizierungsmittel" ist eine materielle und/oder immaterielle Einheit, die Personenidentifizierungsdaten enthält und zur Authentifizierung bei Online-Diensten verwendet wird



3 Sicherheitsstufen



- Niedrig Substanziell Hoch
- Kriterien werden erst durch Durchführungsrechtsakt festgelegt
- eID-Verfahren der Stufen substanziell und hoch müssen von den anderen Mitgliedsstaaten anerkannt werden
 - Es können Mindestlevels für einzelne Verfahren festgelegt werden
 - Für eID-Verfahren privater Anbieter nicht verpflichtend

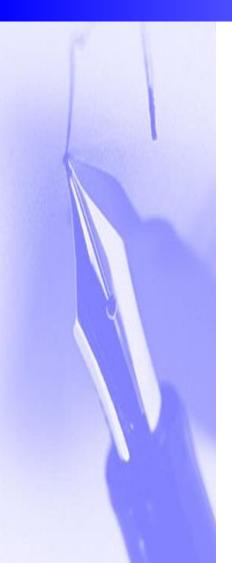




Verwaltung / Notifikation



- Notifikation durch Mitgliedsstaaten
- Haftung der notifizierenden Mitgliedsstaaten und der Diensteerbringer





Vertrauensdienste



- Elektronische Signaturen
- Elektronische Siegel (Organisationszertifikat)
- Elektronische Zeitstempel
- Elektronische Dokumente
- Elektronische Zustelldienste
- Website Authentifizierung



Vertrauensdiensteanbieter





- Qualifizierte/ Nicht-qualifizierte Vertrauensdiensteanbieter
- Haftung: Beweislastumkehr bei qual. Vertrauensdiensteanbieter
- Aufsicht über qual. Vertrauensdiensteanbieter / na Nachträgliche Kontrolle bei nicht-qual. Vertrauensdiensteanbieter
- Anforderungen an IT-Sicherheit an Vertrauensdiensteanbieter mit Meldepflichten bei Kompromittierungen (alle Anbieter)
- Audit und Konformitätsprüfungen der qual. Vertrauensdiensteanbieter
- Vorabgenehmigungsverfahren für qual.
 Vertrauensdiensteanbieter und Vertrauensliste (TL) mit konstitutiver Wirkung
- "Gütezeichen" (trustmark) für qual. Vertrauensdienste
- Anerkennung von qual. Vertrauensdiensteanbieter aus Drittstaaten nur bei Abkommen mit EU



Anforderungen an qual. Vertrauensdiensteanbieter



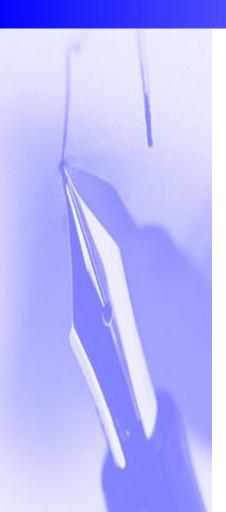
- Identifikationsmechanismen bei Ausgabe von qual. Zertifikaten
- Verlässlichkeit Mitarbeiter
- Finanzielle Mindestanforderungen/ Versicherungspflicht
- Informationspflichten
- Sicherheitsanforderungen bzgl. Systeme und Produkte
- Dokumentationspflichten
- Verzeichnis- und Sperrdienste etc.
- Notfallpläne zur Sicherstellung der Business Continutiy



Elektronische Signaturen / Siegel

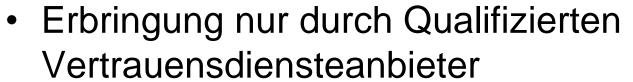


- Möglichkeit der Massensignatur
- Serversignaturen und Remotesignaturen sind möglich
- Siegel: Organisationszertifikate können für jur. Personen / Personenmehrheiten ausgestellt werden (bisher nicht möglich)





Qualifizierte Einschreibendienste

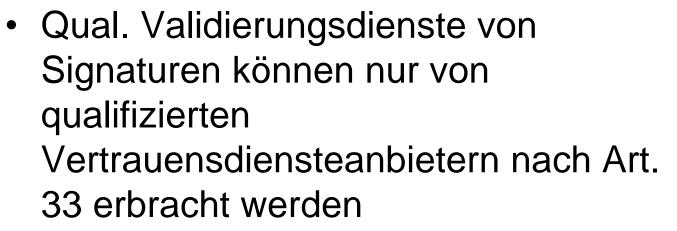


- Korrekte Identifizierung von Absender und Empfänger
- Integritätsschutz durch fortgeschrittenes Zertifikat des TSP
- Änderung der Daten bei Kenntlichmachung möglich
- Absendung, Änderung und Empfang muss durch einen qualifizierten Vertrauensdienst belegt werden





Validierung und Archivierung



- Kann fortgeschrittene Signatur des qual. Vertrauensdiensteanbieters enthalten
- Qual. Archivierungsdienste k\u00f6nnen nur von qualifizierten
 Vertrauensdiensteanbietern nach Art.
 34 erbracht werden



Elektronische Dokumente

- Kein echter Vertrauensdienst
- Einem elektronischen Dokument darf die Rechtswirkung und die Zulässigkeit als Beweismittel in Gerichtsverfahren nicht allein deshalb abgesprochen werden, weil es in elektronischer Form vorliegt.
- In Deutschland durch Justizkommunikationsgesetz 2005 und E-Justiz-Gesetz 2013 bereits eingeführt



Beweisrecht in Deutschland



- § 416 ZPO Privaturkunde kann durch qualifizierte Signatur weitgehend beweiswerterhaltend digitalisiert werden (Verfahrensbeschreibung erforderlich)
- § 437 ZPO Öffentl. Urkunde birgt auch Vermutung der Richtigkeit
- Die §§ 371a, 371b, 416 und 437 ZPO sind auf elektronische Dokumente bei Verwendung elektronischer Signaturen entsprechend anwendbar
- Erschütterung der Beweiskraft ist möglich, wenn durch Tatsachen ernstliche Zweifel am Aussteller bestehen



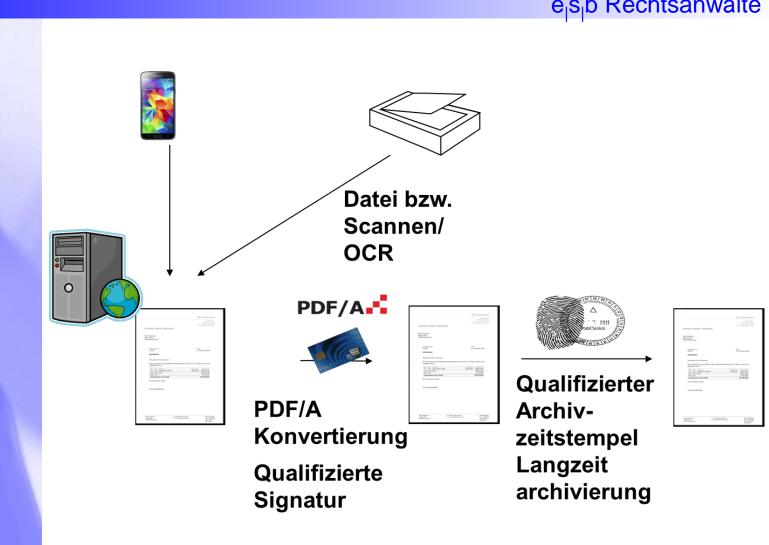
Webzertifizierungen



- Bisher keine Ausführungsbestimmungen vorhanden
- Browserhersteller fast ausschließlich außerhalb der EU
- Wirtschaftlicher Druck zur Anpassung zukünftig möglich



Digitalisierung Reviscan





Dienstleistungen esb Rechtsanwälte

e_|s_|b Rechtsanwälte

Schulungen

Internet-Sicherheit

Datenschutz

Urheberrecht

Workshops

Security Policies

Nutzungsbedingungen

Haftungsklauseln

Einführung von PKI-

Systemen

Datenschutz- und

Datensicherheitskonzepte

E-Mail Archivierungslösungen

VoIP und Mobile Security

Beratung

Internet-Sicherheit

Datenschutz

AGB

Vertragsgestaltung, z.B.

Lizenzverträge, ASP-,

Outsourcing-, Hosting-,

Wartungs-Verträge

Existenzgründungsberatung

Business Pläne

Auditing

Security Policies

IT Risk Management

Datenschutzaudit

Datenschutzbeauftragter